

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133, 13187 Berlin
Telefon (030) 499 16 880
Funk 0177-6587641
E-Mail: info@umgangspfleger.de
Internet: www.umgangspfleger.de

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg
14776 Brandenburg an der Havel

Per Fax an: 03381 / 2082-490

Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Neuruppin vom 18.11.2019 -
366 Js 35466/19

Betrifft: Tatvorwurf Rechtsbeugung gegen Richter am Amtsgericht Neuruppin - Kuhnert

29.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Neuruppin
vom 18.11.2019 - 366 Js 35466/19 ein.

Entgegen der von Staatsanwalt am Landgericht Neuruppin Rauche geäußerten Ansicht, ist davon auszugehen, dass es sich bei der vom hier Unterzeichnenden mittels Strafanzeige angegriffenen Beschlussfassung von Richter Kuhnert um „einen bewussten elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege“ handelt, denn bei Richter Kuhnert handelt es sich um einen seit langer Zeit im Justizdienst tätigen Richter, nicht aber um einen Richter auf Probe, dem man womöglich aus Gründen der Unerfahrenheit eine „eklatante Rechtsverletzung“, so das Oberlandesgericht Brandenburg - 13 WF 206/19 - Beschluss vom 15.10.2019 - mit viel Augenzudrücken - gerade noch durchgehen lassen könnte.

Die Kenntnis des Rechts „des Antragstellers auf rechtliches Gehör“ gehört zu den unabdingbaren Grundkenntnissen die jeder Richter haben muss. Missachtet der Richter dieses Recht, kann es sich daher nur um eine mit Vorsatz begangene Tat handeln oder um einen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geistigen Black Out oder anderen psychischen Ausnahmezuständen des Beschuldigten, die zu einer sofortigen Beurlaubung des Richters wegen Dienstunfähigkeit zum Tatzeitpunkt hätten führen müssen. Da eine solche Beurlaubung des Richters nicht vorgelegen hat, sein Dienstherr mithin also davon ausgegangen ist, dass der seiner Dienstaufsicht unterliegende Richter voll arbeits- und urteilsfähig ist, bleibt nur die Feststellung, dass es sich hier um eine vorsätzlich begangene Tat handeln muss.

Um die Frage einer eventuell zum Tatzeitpunkt vorliegenden Unzurechnungsfähigkeit von Richter Kuhnert zu klären, wird hiermit beantragt, dass Richter Kuhnert sich einer diesbezüglichen psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung unterzieht, sollte diese zu der Feststellung kommen, dass zum Tatzeitpunkt keine Unzurechnungsfähigkeit vorgelegen haben kann, bleibt - wie schon vorgetragen - nur noch die Feststellung des Vorsatzes.

Siehe hierzu auch BGH - 3 StR 389/12 - 11.12. 2012.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 hat der Bundesgerichtshof die Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 10. Mai 2012 als unbegründet verworfen, weil ein Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht festzustellen sei. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Die 3. große Strafkammer des Landgerichts Lüneburg hatte den zu Beginn der Hauptverhandlung bereits pensionierten Richter am Amtsgericht wegen Rechtsbeugung in 19 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach den Feststellungen der Strafkammer hatte er in der Zeit von November 2007 bis September 2010 in zwei Fällen die Unterbringung psychisch kranker Menschen in geschlossenen Anstalten angeordnet, ohne die Betroffenen - wie vom Gesetz vorgesehen - zuvor aufgesucht und persönlich angehört zu haben. In 17 weiteren Fällen hatte er sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen genehmigt, wie z. B. die Anbringung von Bettgittern bei dementen älteren Menschen. Auch hier hatte er die Betroffenen nicht zuvor persönlich angehört. ...

[http://www.landgericht-](http://www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=13828&article_id=112254&psmand=56)

[lueneburg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=13828&article_id=112254&psmand=56](http://www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=13828&article_id=112254&psmand=56)

Dass die hier vorgeworfene Straftat durch den korrigierenden Beschluss des Oberlandesgerichtes Brandenburg „geheilt“ wäre, wie Staatsanwalt Rauche offenbar meint:

„Ihnen wurde nicht das rechtliche Gehör als solches abgeschnitten, sondern allein die Entscheidung über Ihr Vorbringen vom Beschuldigten Kuhnert auf das Beschwerdegericht verlagert.“

berührt in keiner Weise die Frage, ob es sich hier um eine zu verfolgende Straftat handelt oder nicht, denn allein auf die begangene Tat kommt es an und nicht auf die Frage, ob der von der Tat Betroffene andernorts Gehör findet. Im übrigen hat auch das Oberlandesgericht in seinem Beschluss festgestellt, dass es nicht gewillt ist, die Richter Kuhnert obliegende Arbeit zu machen:

„Die Zurückverweisung in diesem und in etwaige ähnlichen Fällen soll sicherstellen, dass Gehörsverletzungen im Abhilfeverfahren nicht mit dem Anreiz verstehen werden könnten, das Amtsgericht könne für sich folgenlos „kurzen Prozess“ machen, und den Aufwand der Korrektur dieses Fehlers dem Beschwerdegericht überlassen.“ (S. 5)

